

Satzung des Kulturvereins „dasröße e.V.“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „dasröße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat den Sitz in Todtnau (Ortsteil Geschwend).

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Erhaltung und Nutzung des typischen Schwarzwaldgasthauses Röße in Todtnau-Geschwend als Baudenkmal. Dies kann durchaus durch Eigenleistungen der Mitglieder und auch über Fördermaßnahmen von Gönnern und Unterstützern erfolgen. Der Verein nutzt das Gasthaus als soziale Begegnungsstätte für die Bürger aus dem Ort. Er fördert und führt kulturelle Veranstaltungen durch und pflegt das örtliche Brauchtum im und auf dem Areal des Gasthauses.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf kann an die Vorstands- und Beiratsmitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand per Beschluss.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder eine juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch die schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand

§ 5 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder können jederzeit mit einer formlosen schriftlichen Austrittserklärung aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Aktuelle oder rückständige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austritt zu entrichten

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest.

Jedem Mitglied steht frei, den Verein über weitere Einmalbeiträge, wie z.B. Spenden etc. zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus bis zu drei Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bei mehreren Mitgliedern jeder für sich allein.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestimmung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand in allen Dingen in der Leitung des Vereins. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen und sind voll stimmberechtigt, können den Verein allerdings nicht vertreten.

Der Beirat wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestimmung des nächsten Beirats im Amt. Das Amt endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Ämter des Beirats können auch in Personalunion mit einem Amt des Vorstands nach § 8 geführt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu berufen, sowie bei Bedarf wenn es das Interesse des Vereins auf Grund wichtiger Erfordernisse zwingend macht.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen/ amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Todtnau.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstands und des Beirats sowie für deren Entlastung. Die Mitgliederversammlung setzt Mitgliedsbeiträge fest.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für andere Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 12 Protokollführung der Versammlungsbeschlüsse

Die in Versammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Stadt Todtnau (OT Geschwend), die die Gelder unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke in Geschwend entsprechend im Sinne des Vereins einzusetzen hat. Für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.